



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubt selbste
werden kann

ung des ainalg
fürstlichen
kathol. sehr ig
was aufgestoben
in Ansehung des
genötigt

1/14. Zettel.

III. 1. 15.



Avertissement

Wegen eitter in denen Sachsen: Hildburghäus-
schen Landen anzurichtenden Brand-Casse.

Es hat zwar der grundgütige Gott, nach seiner unendlichen Barmherzigkeit, und unverdienten Langmuth, wovor ihm ewig Lob, Preis und Dank gelaget seye, nun geraume Jahre her, von denen Hochfürstl. S. Hildburghäusschen Landen, ausser demienigen, was aus heil. Ursachen, in Behrungen zugelassen, grosse und beträchtliche Feuer-Schäden in Gnaden abgewendet. Er. des regierenden Herrn Herzogs Hochfürstl. Durchlaucht trauen auch desselben allweisen Vorsorge es allerdings zu, daß Er fernerhin Dero Lande vor dergleichen in Gnaden bewahren werde, als warum HöchstDieselben, und alle treue Unterthanen, dessen Güte unendlich bitten und anflehen.

Jedennoch haben Er. Hochfürstl. Durchlaucht aus Landesväterlichen Witleyden, in Hoherleuchtete Erwägung gezogen, wie schwer es gleichwohl Dero armen Unterthanen in Behrungen falle, sich auch nur einigermaßen wieder im Stande zu setzen. Soll aber dergleichen unvorhoffter Unfall ohne sonderbet werden, schwerung Ihrer getreuen Unterthanen, abgewendet werden, finden HöchstDieselben diesfalls kein bequemeres Mittel, als wenn das ganze Land dergleichen Unglücks-Fälle, gesammelter Hand, durch eine wohl eingerichtete und gungsam gesicherte Brand-Casse, nach dem Exempel anderer Lande, wo dergleichen mit grossen Nutzen schon eingeführt ist, übertragen würde. Und ddrffte demnach der hierbey intendirte heilsame Endzweck am füglichsten zu erlangen seyn, wann

I. in

1. in denen Städten und auf denen Dörffschaften alle und jede sowohl publice als privat-Gebäude von jedes Orts Obrigkeit, förderfamst aufzeichnet, dieselben nach Abzug des Werths der Keller, Hoffstätten und Gerechtigkeiten, durch hierzu verpflichtete Personen, in einen leidlichen Tax gebracht, und zu einem gewissen Quanto angeschlagen, sodann
2. von jeden Gütten Fränckl. dieses Quantü fünf Jahrlang alljährlich ein Pfennig, nach dieser Zeit aber nur ein Heller von Jahren zu Jahren zu solchener Brand-Casse, als ein Beytrag gegeben, und die auf solche Weise einkommende Gelder, an die Landschafts-Casse gegen 4 pro Cent verzinslich geliehen, darbey jedoch
3. nicht allein von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, sondern auch von einer löbl. ganzen Landschaft versichert und assureurir würde, daß die einkommende Gelder zu feinen andern, als diesen Endzweck angewendet, in einer aparten Rechnung verzeichnet, und auf begebende Fälle, so der Höchste doch in Gnaden abwenden wolle, wiederum, zu Auferbauung derer Gebäude, abgegeben werden sollten. Aus einer solchen Einrichtung erlangte man
4. den Vortheil, daß anfänglich aus dieser Casse, an allen Orten und Enden, der Hochfürstl. S. Hildburghäusischen Lande, vor die Feuer-Rüstungen, und solche Personen, welche dabey die Beforgung haben, mit mehrerem Eyser als zeithero geschehet, auf Brand-Mauern gesehen, und also ein besorglicher Unfall, unter Göttlichen Beystand, mit mehrerem Fleiß und Behutsamkeit, welche dem Allerhöchsten gewiß nicht missfällig seyn wird, abgewendet werde; Sodann könnte

5. auf

5. auf den Fall, da ein oder mehrere publicque oder privat-Gebäude nach Gottes Willen, dergleichen Unglück beträfe, gleich nach dem ersten Jahr der fünfte Theil des taxirten Quanti, nach den zweyten, zwey Fünftheil, nach den dritten drey Fünftheil, nach den vierten vier Fünftheil, und nach den fünften, auch nachherigen Jahren, das ganze taxirte Quantum, wornach der Beytrag geschehen, zu Wiederanfbauung des abgebrannten Gebäudes, bezahlet werden. Es bedürfe ferner

6. bey dieser Einrichtung alsdann keiner Collecten, so mit grosser Incommodität und vielen Schaden, an auswärtigen Orten gesamlet würden, und manchen Verdruss verursachen; Die Sammlung vor auswärtige cessirte auch, weil man dieckerts, auswärtige Collecten zu suchen, nicht nöthig haben würde. Die Wiederherstellung derer abgebrannten Gebäude, würde

7. solchergestalt desto mehr beschleuniget, und deren Einrichtung könnte weit nützlicher und regulärer geschehen, ja dem Publico und Commercio giengen

8. noch der nicht geringe Vortheil zu, daß, da zeithero die Gebäude als Brandstätten angesehen, und nicht leicht etwas, oder doch sehr wenig im Nothfall darauf creditiret worden, nunmehr allezeit, gleich andern Grund-Stücken, sicher contentiret werden kan. Anderer Vortheile zu geschweigen.

Es wird also das Publicum, und gesammte Stände, Bediente und Unterthanen, der Fürstl. Sächsischen Hildburghäussischen Lande, durch gegenwärtiges Avertissement von diesen Vorhaben benachrichtiget, um da ein oder der andere hierbey
noch

noch einigen Zustand hätte, oder auch noch fernerweit zu besserer Einrichtung desselben, etwas beyzutragen wüßte, solches binnen vier Wochen behdrig, bey jedes Orts Obrigkeit, zu erkennen gegeben, diese aber die Aufzeichnung und Taxation derer Gebäude an Häusern, Städeln und Stallungen, specificie veranstellen, und darüber binnen eben solcher Zeit, à dato Publicationis an, ihre pflichtmäßige Berichte, zu weiterer Bedenk- und näherer Einrichtung erstatten mögen. Hildburghausen den 30. April. 1753.



M 239 20

Tresor

1/6/9

J.C.

ND 18

WAT

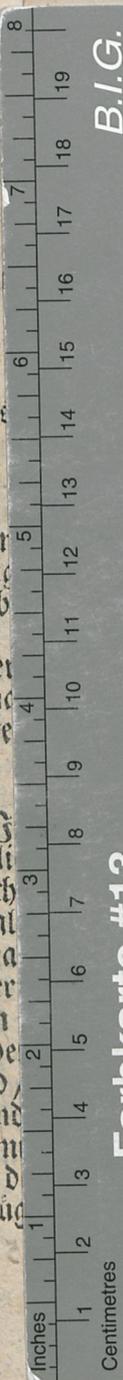


Beg

S

raume
Lander
gen zu
den ab
fürstl.
es aller
in Gne
alle tre
hen.

S
väterli
wie sch
gen fal
Soll a
schwer
finden
als we
Hand
Brand
den m
Und d
am füg



B.I.G.

Farbkarte #13



en: Silbburghäuf-
Brand-Casse.

tt, nach seiner unendlichen
enten Langmuth, wovor
ndt gesaget seye, nun ge-
l. S. Silbburghäufischen
eil. Ursachen, in Behrun-
Feuer-Schäden in Gna-
en Herrn Herzogs Hoch-
elben allweisen Vorsorge
ero Lande vor dergleichen
im Höchst Dieselben, und
nendlich bitten und anfle-

Durchlaucht aus Landes-
tete Erwägung gezogen,
Unterthanen in Behrun-
ieder im Stande zu setzen.
falt ohne sonderbare Be-
en, abgewendet werden,
in bequemeres Mittel,
Inglücks-Fälle, gesammter
und gnugsam gesicherte
erer Lande, wo derglei-
t ist, übertragen würde.
ndirte heilsame Endzweck

I. in